

Ergänzende Bedingungen

zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung" (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006; in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Technische Anschlussbedingungen

Für elektrische Anlagen, die an das Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen werden, gelten die "Technischen Anschlussbedingungen" entsprechend NAV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Technischen Anschlussbedingungen gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.wemag-netz.de einzusehen.

2. Netzanschluss

Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses nach § 6 NAV ist schriftlich unter Verwendung des von der WEMAG Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes einzureichen. Der Vordruck wird dem Anschlussnehmer auf Anfrage zugesandt und ist im Internet unter www.wemag-netz.de abrufbar.

Die WEMAG Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen wird.

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen.

Dieser kann enthalten:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV
- die Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

3. Netzanschlusskosten (gemäß § 9 NAV)

Allgemeines

Der Anschlussnehmer zahlt der WEMAG Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung. Hierbei werden für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnet.

Dies gilt auch für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Werden Netzanschlussarbeiten unter besonders schwierigen Bedingungen durchgeführt, und/ oder sind diese besonders aufwendig, so erhöhen sich die zu erstattenden Kosten entsprechend dem Mehraufwand.

Mehrere Netzanschlüsse auf einem Grundstück – auch bei parallel geführten Kabeln – werden einzeln berechnet.

Netzanschluss (100A/200A)

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verlegung des Anschlusskabels, die Verbindung des Anschlusses mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Für das Vorhalten und den ordnungsgemäßen Einbau der Gebäudeeinführung in den Baukörper ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Er veranlasst den Einbau und die Abdichtung der Gebäudeeinführung zum Baukörper. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.wemag-netz.de/kunden/privatkunden/hausanschluss/>.

Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschlüsse)

Für die Herstellung der Verbindung zum/ vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z. B. Baustrom) werden die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Freischaltung, Inbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten.

Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln.

Veränderung vorhandener Netzanschlüsse

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Mehraufwendungen

Bei Netzanschlüssen, für die ein anderes Grabenprofil als 0,3 x 0,7 m (Breite x Tiefe) und/oder ein größerer Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung als 3,5 m² notwendig ist und/oder weitere Arbeiten (z. B. Pressungen, Schutzrohr-Verlegungen, Entfernung nicht sichtbarer Bauhindernisse etc.) erforderlich sind, sowie ab 100m Anschlusslänge, wird eine Individualkalkulation für die Aufwendungen berechnet.

4. Baukostenzuschüsse (gemäß § 11 NAV)

Soweit die allgemeine Anschlusspflicht der WEMAG Netz GmbH nach § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz besteht, werden Baukostenzuschüsse (BKZ) erhoben.

Der Anschlussnehmer zahlt der WEMAG Netz GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilernetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird gemäß § 11 NAV für jeden Anschlussnehmer nach Einzelfallbetrachtung ermittelt und nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 Kilowatt übersteigt.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.

Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ-Verfahren der WEMAG Netz GmbH.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die WEMAG Netz GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen noch über Anlagenreserven verfügt. Hierbei ist es unerheblich, ob mit der Leistungserhöhung Baumaßnahmen am Netz notwendig sind, ob der Anschlussnehmer vor einer Leistungserhöhung diese einmal abgesenkt hatte oder ob er Betriebsmittel des Netzes bisher teilweise mitfinanziert hat.

5. Inbetriebsetzung (gemäß § 14 NAV)

Die WEMAG Netz GmbH beauftragt einen Dienstleister für die Inbetriebsetzung. Der beauftragte Dienstleister schließt die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz der WEMAG Netz GmbH an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb.

Der Antrag auf Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage nach § 14 NAV ist schriftlich unter Verwendung des von der WEMAG Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes einzureichen. Der Vordruck wird dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer auf Anfrage zugesandt und ist im Internet unter www.wemag-netz.de abrufbar.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils die entstehenden Kosten.

Arbeiten auf Wunsch des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die normale Arbeitszeit beginnt werktags von Montag bis Freitag um 08:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

Für Eilmontagen, die auf Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung auszuführen sind, werden die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50 % für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.

Kosten, die im Rahmen des planmäßigen Auswechsels von Messgeräten anfallen, werden nicht berechnet.

6. Plombenverschlüsse (gemäß §§ 8, 13, 22 NAV)

Werden Plombenverschlüsse schuldhaft vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer oder von Dritten geöffnet oder gebrochen, berechnet die WEMAG Netz GmbH ihm die entstehenden Kosten.

7. Nachprüfung von Messeinrichtung (gemäß § 20 StromNZV)

Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

Die Nachprüfungen von Messgeräten für Elektrizität werden von staatlich anerkannten Prüfstellen unter Aufsicht der Eichbehörden durchgeführt.

Die Nachprüfung umfasst in jedem Fall die äußere Beschaffenheitsprüfung sowie die anschließende messtechnische Prüfung.

Für die vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer veranlasste Nachprüfung von Messeinrichtungen erhebt die WEMAG Netz GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für die Aufwendungen für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie die Koordination der Nachprüfung. Die individuell anfallenden Kosten des Prüfamtes/ Eichamtes werden separat in Rechnung gestellt und ausgewiesen.

Die Kosten für die Nachprüfung fallen der WEMAG Netz GmbH zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer.

8. Beseitigung von Störungen (gemäß §§ 13, 22 NAV)

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der WEMAG Netz GmbH, ist der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer verantwortlich. Ist eine Veränderung oder Erweiterung der Anschlusssicherung notwendig, gelten die Bestimmungen zu den Netzanschlusskosten gemäß Punkt 3 dieser Ergänzenden Bedingungen zur NAV.

Wird der von der WEMAG Netz GmbH beauftragte Dienstleister für Störungsbeseitigungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, zu deren Beseitigung der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer bereits aufgefordert wurde und noch keinen Auftrag an einen eingetragenen Elektroinstallateur erteilt hat, dann berechnet die WEMAG Netz GmbH dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die entstehenden Kosten.

9. Isolieren von Freileitungen

Für das Isolieren von Freileitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers hat dieser die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen, sofern die Freileitung ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers dient. Die WEMAG Netz GmbH erstellt hierzu ein separates Angebot.

10. Unterbrechung & Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (gemäß § 24 NAV)

Die WEMAG Netz GmbH hebt die Unterbrechung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs.3 NAV der Lieferant oder Anschlussnutzer die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat oder der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat.

Die WEMAG Netz GmbH berechnet pauschale Kostenbeiträge für die Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

Für derartige Arbeiten vereinbart die WEMAG Netz GmbH oder ein von ihr beauftragter Dienstleister mit dem betreffenden Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer einen Termin.

Kann trotz Terminvereinbarung eine Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung nicht erfolgen, die der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer zu vertreten hat, berechnet die WEMAG Netz GmbH für die erfolglose Unterbrechung der Versorgung die Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

Erfolgt die Wiedereinschaltung der elektrischen Anlage auf Wunsch des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Kosten für den tatsächlichen Mehraufwand berechnet. Die normale Arbeitszeit beginnt werktags von Montag bis Freitag um 08:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass der WEMAG Netz GmbH die pauschalen Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung sowie die erfolglose Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung überhaupt nicht entstanden oder geringer als die in Rechnung gestellte Pauschale sind.

Die WEMAG Netz GmbH behält sich die Geltendmachung eines höheren Kostenbeitrags für die Unterbrechung und die Wiederherstellung sowie die erfolglose Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung vor, sofern ihr ein höherer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

11. Rechnung, Mahnung (gemäß § 23 NAV)

Rechnungen werden zu dem von der WEMAG Netz GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers berechnet die WEMAG Netz GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass der WEMAG Netz GmbH die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die in Rechnung gestellte Pauschale sind.

12. Rücklastschrift

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer weiterberechnet.

13. Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden von der WEMAG Netz GmbH nach Maßgabe der veröffentlichten Datenschutzerklärung (www.wemag-netz.de/kunden/) automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

14. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucher zunächst den Kundenservice der WEMAG Netz GmbH kontaktiert hat und keine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für die WEMAG Netz GmbH verpflichtend.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Telefon: 030 275 7240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, erreichbar.

15. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ treten mit Wirkung zum 08.06.2018 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

16. Änderungsvorbehalt

Die WEMAG Netz GmbH behält sich eine Änderung dieser „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.